

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per Mail an:  
Bundesamt für Strassen ASTRA  
[svg@astra.admin.ch](mailto:svg@astra.admin.ch)

Zürich, 11. Dezember 2020

## Vernehmlassungsantwort

### Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, des Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

#### I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen der Vorlage, die neue Technologien wie das automatisierte Fahren oder Fahrzeuge mit alternativen Antrieben regelt. Im Kontext der Klimapolitik der Schweiz sind solche Massnahmen unumgänglich.

#### II. Tourismus berücksichtigen

Der Branchenverband befürwortet, dass für die Veranstaltung von Formel-E-Rennen die gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, dürfte die Durchführung solcher Veranstaltungen zwar generell einen positiven Effekt auf den Tourismus an den Rennstandorten mit sich bringen. Allerdings schätzt GastroSuisse diesen Effekt als eher gering ein.

Die Tragpflicht von Velohelmen bei E-Bikes mit Tretunterstützung bis maximal 25km/h ist zwar aus Sicherheitsgründen begrüssenswert. Hier gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass solche Fahrzeuge auch im touristischen Kontext eingesetzt werden – beispielsweise in Verleihsystemen in Städten. Touristen, die spontan via App ein E-Bike an einem Standort ausleihen und an einem anderen Standort wieder retournieren, werden kaum einen Velohelm mit sich führen. Die Helmtragpflicht stellt in diesem Zusammenhang ein Hindernis dar, gerade für Verleihsysteme, die ausschliesslich digital funktionieren und somit ohne vor Ort anwesendes Personal auskommen. Wir schlagen die nachfolgende Anpassung der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vor:

#### Art. 3b Abs. 2 Bst. e

<sup>2</sup> Von der Helmtragpflicht sind ausgenommen:

e. Personen auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt, **wenn die Fahrzeuge im Rahmen eines touristischen Angebots genutzt werden.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik  
GastroSuisse

**GastroSuisse**  
Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik  
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T +41 44 377 53 52 | F +41 44 377 55 82  
[wipo@gastrosuisse.ch](mailto:wipo@gastrosuisse.ch) | [www.gastrosuisse.ch](http://www.gastrosuisse.ch)